

Az. 31-0510.21/175/1

Betr. Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 30. Januar 2021

Sehr geehrte(r) 

über das Internetportal „frag den Staat“ haben Sie sich mit einem Aktenauskunftsbegehren an das Kultusministerium gewandt. Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Beantwortung der folgenden Frage:

„Ist es aus Sicht Ihrer Behörde rechtens und gewollt, dass einige Schulen im Landkreis Lörrach von Schulleitern zur Beantragung dennoch ausführliche Nachweise durch den Arbeitgeber zwingend verlangen?“

Wir möchten darauf hinweisen, dass die von Ihnen zitierten Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Beantwortung Ihrer Fragestellung gewähren. Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Voraussetzung ist hierfür zunächst, dass der Antragsberechtigte den Zugang vorhandener, amtlichen Zwecken dienender Aufzeichnungen verlangt, § 3 Nr. 3 LIFG. Vor dem Hintergrund, dass Sie die Erarbeitung einer rechtlichen Stellungnahme bezogen auf Ihre konkrete Anfrage fordern, sind die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 LIFG nicht erfüllt.

Dennoch möchten wir Ihnen zu der gestellten Frage eine kurze Rückmeldung geben:

Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Notbetreuung entsprechend den rechtlichen Regelungen umgesetzt und tatsächlich angeboten wird.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung ist gemäß § 1f Absatz 4 CoronaVO, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung gegenüber der Schule **zu erklären**, dass

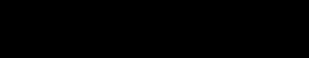
- die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Auf Bescheinigungen von Arbeitgebern kommt es seit dem 16.12.2020 infolge niederschwelliger Regelung zugunsten kurzer Reaktionsmöglichkeiten für die Eltern, nicht mehr an.

Sofern einzelne Schulen im Landkreis Lörrach dennoch weitergehende Anforderungen für eine Inanspruchnahme der Notbetreuung stellen sollten, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt bzw. Regierungspräsidium) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A black rectangular box redacting the signature of the official.

Leitender Ministerialrat